



Verpachtungsbedingungen für das Fischereirevier 25- Bolgenach 3

1. Zur Verpachtung gelangt das Fischereirevier 25 – Bolgenach 3. Das Fischereirevier beinhaltet die Bolgenach von der Völkenbrücke aufwärts mit allen Nebenflüssen bis zur Staatsgrenze. (siehe beiliegenden Lageplan – gelb markiert)
2. Das Fischereirecht in diesem Revier wird auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 01.03.2015 bis 28.02.2025 verpachtet.
3. Jeder Pachtinteressierte, der die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 lit a und b erfüllt kann ein Pachtangebot beim Gemeindeamt schriftlich oder per E-Mail abgeben. Fachliche Eignung ist mit der Abgabe eines Angebotes nach zu weisen.

Postanschrift: Gemeinde Hittisau
z.Hd. Bgm. Klaus Schwarz
Platz 370
6952 Hittisau

E-Mail: gemeinde@hittisau.at

4. Angebotsende ist der 30.01.2015
5. Der Pachtzins ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zuweisung des Reviers einzubezahlen. Der Pachtzins wird nach dem Lebenshaltungskosten-Index, wie er vom Amt der Vorarlberger Landesregierung errechnet wird, wertgesichert.
6. Die Gebühren, Abgaben (insbesondere die Landesabgabe für Fischerei) und Steuern sind vom/von der Pächter/in zu entrichten. Außerdem hat der/die Pächter/in die mit der Vergabe bzw. Verpachtung verbundenen Kosten zu ersetzen.
7. Vor Übernahme des gepachteten Reviers hat der Pächter für die Einhaltung der Pachtbedingungen und für die Entrichtung des Fischereiabgabe und allfälliger Geldstrafen den Betrag des einjährigen Pachtzinses bei der Gemeinde Hittisau zu erlegen. Hierzu ist ein Spareinlagenbuch eines inländischen Bank- oder Kreditinstitutes mit einer Einlage in der Höhe mindestens eines Jahrespachtzinses, mit einem Sperrvermerk zu Gunsten der Gemeinde Hittisau bis zum 28.02.2025, zu versehen, der Gemeinde Hittisau zu übergeben, Die Kautions kann auch in Form einer Bürgschaftserklärung oder einer Haftungserklärung eines inländischen Kreditinstitutes, in welcher die Übernahme einer Haftung als Bürge und Zähler für die vorerwähnte Laufzeit zu Gunsten der Gemeinde Hittisau bestätigt wird, erlegt werden.
8. Die fischereiliche Bewirtschaftung des Fischereirevieres Nr 25 - Bolgenach 3 hat sich an der natürlichen Ertragsfähigkeit der anzutreffenden biozönotischen Fischregion, die in den vorhandenen Lebensraum und der entsprechenden Nahrungsgrundlage eingebettet ist, auszurichten, Die Sicherung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden

Fischbestandes ist ein vorrangiges Ziel, damit ist die Vergabe von Fischereibewilligungen (Jahres- und Tageskarten) an eine ordnungsgemäße Ökologische Bewirtschaftung geknüpft. Besatzmaßnahmen sind entsprechend des § 17 der Verordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (LGBl Nr 36/2001) - die das Aussetzen bestimmter Fischarten regelt – vorzunehmen. Die Regenbogenforelle darf im gesamten Fischereirevier Nr. 25 –Bolgenach 3 nicht ausgesetzt werden, da die Bachforelle hier ihren natürlichen Lebensraum besitzt (§ 16 Fischereigesetz).

9. Der/Die Pächterin hat einer der Ertragsfähigkeit angemessenen Zahl von Fischern die Ausübung der Angelfischerei gegen ein angemessenes Entgelt zu ermöglichen (Jahreserlaubnis). Bezüglich einer allfälligen Ausgabe von Tageskarten sind die Pflichten des/der Bewirtschafters/in (§ 17 Fischereigesetz) zu beachten. Über durchgeführte Bewirtschaftungsmaßnahmen (Fischeinsätze, Entnahme von Fischen, etc.) sind Aufzeichnungen zu führen und der Verpächterin über Verlangen Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.
10. Der/Die Pächterin darf das Fischereirevier nur in seiner ganzen Ausdehnung für die ganze restliche Pachtzeit und für alle Fischereinutzungen ungeteilt in Afterpacht geben, Die Afterverpachtung ist vom/von der Pächter/in binnen Monatsfrist nach ihrer Vereinbarung der Verpächterin mit Angabe des Namens und der genauen Anschrift des/der Afterpächters/in anzuzeigen. Die Afterpachtung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verpächterin. Im Falle einer Afterpachtung gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den/die Afterpächter/in über, jedoch haften Pächter/Innen sowie Afterpächter/Innen für die ganze restliche Pachtdauer für alle aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenen Forderungen der Verpächterin zur ungeteilten Hand.
11. Im Übrigen gelten für den/die Pächter/in die Bestimmungen des jeweils im Lande Vorarlberg geltenden Fischereigesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.
12. Die Verpächterin haftet nicht für einen bestimmten Zustand des Fischereireviers, insbesondere für eine bestimmte fischereiliche Ergiebigkeit. Änderungen in der Wasserqualität, wasserbauliche Maßnahmen oder eine Änderung der für die Fischerei maßgeblichen Rechtsvorschriften berechtigen den Pächter nicht, vom Vertrag zurückzutreten.